



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
REGIONALPOLITIK

Thematische Entwicklung, Evaluierung, Zusätzlichkeit und Innovative Massnahmen

Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013

**METHODOLOGISCHES PAPIER DER KOMMISSION BETREFFEND LEITLINIEN
ZUR BERECHNUNG ÖFFENTLICHER ODER GLEICHGESTELLTER
STRUKTURAUSGABEN EINES MITGLIEDSTAATES ZUM ZWECKE DER
ZUSÄTZLICHKEIT**

Arbeitsdokument 3

September 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Förderfähigkeit von Ausgaben	4
3. Förderfähige nationale oder gleichbedeutende strukturelle Ausgaben	6
4. Überprüfung des Zusätzlichkeitsgrundsatzes	8
5. Die Überprüfungen der Zusätzlichkeit.....	10
6. Finanzkorrekturen.....	12
7. Berichterstattung	13
ANHANG A:.....	14
ANHANG B:.....	18

1. Einführung

Artikel 13 der neuen Verordnung (EG) 1083/2006, die die allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds festlegt, behält die grundlegenden Elemente von Artikel 11 der vorherigen Verordnung (1260/99) im Hinblick auf den Grundsatz der Zusätzlichkeit bei. Das zugrunde liegende Grundprinzip legt fest, dass Strukturfonds der EU die nationalen oder gleichbedeutenden Ausgaben eines Mitgliedstaates nicht ersetzen können.

Der Prozess der Überprüfung wird dreifach sein.

- Ex-ante -Überprüfung im Rahmen der Erarbeitung Nationalen Strategischen Rahmenplanes;
- Zwischenüberprüfung im Jahre 2011;
- Ex-post-Überprüfung im Jahre 2016.

Das Niveau der Ausgaben, das in den Jahren 2007/2013 aufrechterhalten werden soll, wird als allgemeine Regel real wenigstens dem Betrag der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben im letzten Programmplanungszeitraum gleichen. Dieses angestrebte Referenzniveau soll mit Rücksicht auf die allgemeinen makroökonomischen Bedingungen bestimmt werden, in denen die Finanzierung stattfindet. Spezifische oder außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände sollen berücksichtigt werden, wie zum Beispiel Privatisierungen oder ein außergewöhnliches Niveau öffentlicher oder gleichbedeutender struktureller Ausgaben eines Mitgliedstaates im letzten Programmplanungszeitraum.

Wie in der vorherigen Verordnung kann die Kommission in der Phase der Zwischenüberprüfung im Benehmen mit einem Mitgliedstaat das geforderten Niveau der Strukturausgaben zu ändern, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Mitgliedstaates inzwischen erheblich geändert hat und dies zu einer anderen Entwicklung der öffentlichen Einnahmen führt.

Jedoch werden zwei größere Neuerungen eingeführt, nämlich:

- Die Zusätzlichkeit wird nur in Bezug auf das Konvergenzziel überprüft werden, das das vorherige Ziel 1 ersetzt.
- Wenn ein Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 2016 nicht nachweist, dass er den Grundsatz der Zusätzlichkeit respektiert hat, kann die Kommission eine Finanzkorrektur nach dem in Artikel 99 (5) der Verordnung 1083/2006 festgelegten Verfahren durchführen.

2. Förderfähigkeit von Ausgaben

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass nur Zahlungen unter den förderfähigen Kategorien in den Zusätzlichkeitstabellen erscheinen (siehe Punkt 4). Die Tabelle ist unverändert gegenüber dem letzten Programmplanungszeitraum und ist mit Angaben zu tatsächlichen Zahlungen für 2000-2005 (2004-2005 im Falle der zehn neuen Mitgliedstaaten, Bulgarien und Rumänien) und Prognosen für 2007/2013 auszufüllen. Die Angaben sollten in Million Euro zu Preisen von 2006 erfolgen. Als allgemeine Regel soll der BIP-Deflator verwendet werden. Jedes Abweichen von dieser allgemeinen Regel muss eindeutig gerechtfertigt werden. Alle Strukturfondsausgaben und nationale Kofinanzierungen, die im neuen Programmplanungszeitraum durchgeführt, aber im Rahmen vorheriger Programme gebunden wurden, sollten in die Zahlen 2007-2013 einbezogen werden.

Da die förderfähigen Kategorien der öffentlichen und gleichbedeutenden Aufwendung normalerweise nicht abgeändert worden sind, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin die bestehenden Methoden zum Sammeln der notwendigen Daten verwenden.

Arten förderfähiger Ausgaben

Die förderfähigen strukturellen Ausgaben sind wie im letzten Zeitraum unter drei Hauptkategorien und eine Restkategorie „Sonstiges“ klassifiziert.

I) Grundlegende Infrastruktur:

Der Kapitalaufwand für Verkehr, Telekommunikation, Energie, Wasser, Umweltschutz und Gesundheit ist förderfähig. "Wasser" bezieht jede öffentliche oder ähnliche Investition in die Wasserversorgung ein, d.h. die Gewinnung (Dämme eingeschlossen), Behandlung und Verteilung von Wasser. Die Umwelt umfasst öffentliche oder ähnliche Investitionen in Entwässerungsnetze, in Behandlung und Überprüfung städtischen, landwirtschaftlichen und Industrieabwassers sowie Behandlung, Überprüfung und Lagerung anderen städtischen landwirtschaftlichen und industriellen Abfalls ein. In den 10 Mitgliedstaaten, die sich der Union im Jahre 2004 angeschlossen haben und, ab dem Datum ihres Beitritts, in Rumänien und Bulgarien werden im Programmplanungszeitraum von 2007-2013 Wohnungsbauvorhaben förderfähig sein¹.

II) Humanressourcen:

Kapitalaufwand zur Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung wird als förderfähig betrachtet. Laufende Ausgaben in den folgenden Gebieten kann förderfähig sein:

- Bildung: Ausbildung der Lehrer, Gesamtkosten der technischen sekundären Ausbildung² und der Hochschulausbildung, Postgraduiertenstipendien;
- Ausbildung: Gesamtkosten der Ausbildungskurse und Schulung von Ausbildern;
- Forschung und Entwicklung: *Betriebsausgaben für die Bereitstellung von Diensten für Unternehmen im Hinblick auf die Verbreitung von Technologien und angewandter*

¹ (Detaillierte Vorschriften sind in der Kommissionsverordnung XXX/2006 enthalten.)

² In Fällen, in denen die Trennung der laufenden Kosten für die technische sekundäre Ausbildung von den Ausgaben für die allgemeine sekundäre Ausbildung besonders schwer ist, sollten die letzteren verwendet werden.

Forschung; Schulung und spezialisierte Schulung für Forscher, Techniker und Forschungsmanager; Forschungsstipendien.

III) Produktives Umfeld:

Ausgaben die darauf abzielen, Aktivitäten in den produktiven Sektoren, einschließlich der lokalen wirtschaftlichen Infrastrukturen, zu fördern und Hilfen für Unternehmen, Industrie, Dienstleistungen und Tourismus. Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums sowie Fischerei sind ausgeschlossen, da sie keine förderfähigen Felder der Strukturfonds sind.

IV) Sonstiges:

Die Hauptkomponente dieser Kategorie sollte die technische Hilfe und ähnliche kleine Aufwendungen sein, soweit sie zur Regionalentwicklung beitragen. Diese Kategorie ist in der Vergangenheit für einige große Aufwendungen mit der Begründung verwendet worden, dass es schwierig gewesen sei, sie unter den Definitionen der Punkten I), II) oder III) zu erfassen. Wo dies wirklich unvermeidbar ist, muss eine ausführliche Aufgliederung mit Erläuterungen erfolgen. Beachten Sie, dass diese Kategorie selbst keine Unterkategorie „Sonstiges“ enthalten kann.

Wenn Änderungen der nationalen, regionalen oder lokalen Haushaltsnomenklaturen eingetreten sind, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, zusammen mit den neuesten Daten aktualisierte Informationen über die Haushaltslinien und Kapitel zu liefern, die verwendet werden, um die Zusätzlichkeitstabelle zusammenzustellen³.

Für die Mitgliedstaaten, die nicht vollständig durch das Konvergenzziel abgedeckt werden, z.B. ist dies der Fall für die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei, deren Hauptstadtregionen nicht förderfähig sein werden, werden die nationalen Tabellen nicht die Ausgaben für die nicht förderfähigen Regionen einbezogen. Wo regionale Daten nicht verfügbar sind, können Methoden statistischer Schätzung angewendet werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Wahl der statistischer Kriterien zu begründen, die zur Herausrechnung der nicht förderfähigen Regionen verwendet werden, z.B. Bevölkerungsanteile, BIP oder Bruttoanlageinvestitionen der förderfähigen Regionen.

³Die vollständige Zusätzlichkeitstabelle befindet sich in Anhang A.

3. Förderfähige nationale oder gleichbedeutende strukturelle Ausgaben

Gemäß der Verordnung 1083/2006 (Art.2 Absatz 5) erfasst das Konzept förderfähiger öffentlicher Ausgaben die gesamten öffentlichen oder gleichbedeutenden strukturellen Aufwendungen der Haushalte der gesamtstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden, die Nutznießer von Hilfen der Strukturfonds (SF) sein können, selbst wenn nur ein Teil dieser Ausgaben tatsächlich von SF kofinanziert wird. „Vergleichbare Ausgaben“ beziehen sich auf „jede(n) Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben, der aus dem Haushalt von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Zusammenschlüssen einer oder mehrerer regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts stammt.

Die Überprüfung der Zusätzlichkeit erfasst die öffentliche Gesamtausgaben in den förderfähigen Feldern, sowohl als Ausgaben der Haushalte wie auch nicht etatisierte Ausgaben. In Abhängigkeit von der Struktur der öffentlichen Finanzen jedes einzelnen Mitgliedstaates können die Daten deshalb den Staat, Regionen und Kommunen sowie öffentliche Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Fonds, die nicht Teil des Haushaltes sind auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene einbeziehen. Jedoch wäre es ratsam, mit der Kommission die Gestaltung des spezifischen Datensystems zu diskutieren, z.B. zur Frage welche öffentliche Einrichtungen einbezogen werden sollten und wie man Doppelzählungen vermeidet.

Wenn zum Beispiel städtische Behörden über erhebliche Eigenmittel verfügen (aus Besteuerung, Anleihen usw.) und sie für einen signifikanten Anteil der Gesamtaufwendung auf den förderfähigen Gebieten (z.B. Bildung, Verkehrsinfrastruktur...), sollte das Datenbegleitsystem ihre endgültigen Ausgaben einbeziehen. Wenn umgekehrt städtische Behörden aus staatlichen Transfers finanziert werden und ihr Anteil an den förderfähigen Gesamtausgaben ziemlich niedrig ist, kann es angebracht sein, sich für ein 'top-down'-Konzept ohne Daten zu ihnen im Begleitungssystem zu entscheiden.

Die Aufwendung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die ihren eigenen unabhängigen Haushalt haben, sollten ebenfalls einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten ausdrücklich erklären, welche Verwaltungsniveaus und öffentlichen Unternehmen einbezogen oder ausgeschlossen wurden und ihre Entscheidung motivieren.

Sondervorschriften gelten für:

- **den Kohäsionsfonds.** Wenn ein Mitgliedstaat für aus dem Kohäsionsfonds förderfähig ist, werden die nationale Kofinanzierung für Kohäsionsfondsvorhaben als förderfähig betrachtet und müssen deshalb einbezogen werden. Der Beitrag des Kohäsionsfonds darf jedoch nicht einbezogen werden.
- **Gemeinschaftsinitiativen und Heranführungsinstrumente.** Da nationale Kofinanzierung ohnehin einbezogen werden, ist keine getrennte Erwähnung erforderlich für diese Initiativen/Instrumente erforderlich.
- **Darlehen von internationalen Finanzinstitutionen.** Die Überprüfung der Zusätzlichkeit konzentriert sich eher auf förderfähige öffentliche Ausgaben denn auf die Quellen der Finanzierung. Deshalb können Ausgaben, die aus Darlehen internationaler Finanzierungsinstitutionen herrühren, in die Zusätzlichkeitstabellen einbezogen werden,

vorausgesetzt, diese Ausgaben erfolgen in förderfähigen Gebieten und solange die Zahlungen letztlich von Behörden geleistet werden. Zum Beispiel würden Ausgaben, die auf einem Darlehen an eine regionalen Behörde basieren um eine Straße zu bauen, einbezogen, jedoch Ausgaben, die auf einem Darlehen an ein privates Unternehmen basieren, nicht berücksichtigt.

- **Öffentliche Unternehmen.** Wenn öffentliche Unternehmen privatisiert werden, sind ihre Ausgaben von der Zusätzlichkeit auszuschließen - nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit, um die Auswirkung dieser Ausgaben für die Ausgangsprojektion zu neutralisieren. Wenn eine gesetzliche Entscheidung, ein öffentliches Unternehmen zu privatisieren, bis Ende 2005 getroffen wird, sollte dies nicht in die ex-ante Überprüfung einbezogen werden. Wenn Probleme beim Vollzug des Verkaufs des Unternehmens entstehen, sollten die staatlichen Behörden die Kommission informieren, dass es entgegen der ursprüngliche Annahme notwendig sein kann das Unternehmen in die Überprüfung der Zusätzlichkeit einzubeziehen. Die Kommission kann dann die Wiedereinbeziehung des Unternehmens fordern. In einigen Fällen werden öffentliche Unternehmen nicht vollständig privatisiert und der Staat behält einige Anteile. Die Position dieser öffentlichen Unternehmen wird von Fall zu Fall mit der Kommission diskutiert werden müssen, z.B. in Abhängigkeit von dem vom Staat gehaltenen prozentualen Anteil und dem Anteil der förderfähigen Ausgaben des öffentlichen Unternehmens an den förderfähigen Gesamtausgaben. Eine Lösung kann darin bestehen, einen gewissen Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben des öffentlichen Unternehmens einzubeziehen.

4. Überprüfung des Zusätzlichkeitsgrundsatzes

Der Zusätzlichkeitsgrundsatz wird auf nationaler Ebene, nicht auf regionaler Ebene überprüft werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Ausgaben regionaler und lokaler Behörden von den förderfähigen Ausgaben auszuschließen sind. Wo es unter verschiedenen Zielen unterschiedliche förderfähige Regionen gibt, ist eine regionale Aufschlüsselung förderfähiger Aufwendungen erforderlich.

In der ex-ante Phase werden die Zusätzlichkeitstabellen die folgenden Informationen für jede förderfähige Kategorie auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf regionaler Ebene enthalten. Eine zusammenfassende Tabelle auf nationaler Ebene muss auf jeden Fall geliefert werden. Alle Tabellen sollen in Euro in konstanten Preisen erstellt sein. Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, soll der jährliche durchschnittliche Wechselkurs von 2005 verwendet werden.

Jährliche durchschnittliche Zahlungen im Bezugszeitraum in Euro zu Preisen von 2006

Summe	davon: Öffentliche Unternehmen	GFK/EPPD	GFK/EPPD	Außerhalb GFK/EPPD	Summe
National + EU	National + EU	EU	National	National	National
2 =	3	4	5	6	7 =
4+5+6					5+6=2-4

Jährliche durchschnittliche Zahlungen in den Jahren 2007-2013 in Euro zu Preisen von 2006

Summe	davon: Öffentliche Unternehmen	NSRP	NSRP	Außerhalb NSRP	Summe
National + EU	National + EU	EU	National	National	National
8 =	9	10	11	12	13 =
10+11+12					11+12=8-10

Die Zusätzlichkeit wird ex ante als respektiert betrachtet, wenn die Summe von Spalte 13 gleich oder höher als die Summe in Spalte 7 in der zusammenfassenden nationalen Tabelle ist.

Der zweite oben stehende Datensatz, die Zahlen für 2007-2013, werden als in der Halbzeit- und Ex-post-Überprüfung der Zusätzlichkeit zu erreichendes Ziel in das NSRP aufgenommen. Ein Vergleich mit dem Bezugszeitraum wird keine Auswirkung auf diesen Überprüfungen haben. Das NSRP wird auch den Zeitplan für die zukünftigen Überprüfungen der Zusätzlichkeit enthalten.

Die Halbzeit- und die ex-post- Tabellen, regionale wie zusammenfassende nationale, werden die folgenden Überschriften tragen:

Jährliche durchschnittliche Zahlungen im Zeitraum 2007-2013, ex-ante, in Euro zu Preisen von 2006

Summe	davon: Öffentliche Unternehmen	NSRP	NSRP	Außerhalb NSRP	Summe
National + EU	National + EU	EU	National	National	National
2 =	3	4	5	6	7 =
4+5+6					5+6=2-4

Jährliche tatsächliche durchschnittliche Zahlungen im Zeitraum 2007- 2010, in Euro zu Preisen von 2006

Summe	davon: Öffentliche Unternehmen	NSRP	NSRP	Außerhalb NSRP	Summe
National + EU	National + EU	EU	National	National	National
8 =	9	10	11	12	13 =
10+11+12					11+12=8-10

Jährliche tatsächliche durchschnittliche Zahlungen im Zeitraum 2007-2013, in Euro zu Preisen von 2006

Summe	davon: Öffentliche Unternehmen	NSRP	NSRP	Außerhalb NSRP	Summe
National + EU	National + EU	EU	National	National	National
8 =	9	10	11	12	13 =
10+11+12					11+12=8-10

Beachten Sie, dass für die Halbzeit- und die Ex-post-Überprüfung jährliche Tabellen erforderlich sind, auch auf regionaler Ebene, sofern zutreffend, zusammen mit der zusammenfassenden Tabelle für den zu überprüfenden Zeitraum.

(Anhänge A und B liefern eine ausführliche Beschreibung des Zusätzlichkeitsberichts, der von jedem durch das Konvergenzziel erfassten Mitgliedstaat vorzubereiten ist, zusammen mit den standardisierten Zusätzlichkeitstabellen.)

5. Die Überprüfungen der Zusätzlichkeit

Die Beachtung des Zusätzlichkeitsgrundsatzes wird im nächsten Programmplanungszeitraum dreimal überprüft werden:

Ex-ante Überprüfung: Sie wird während der gesamten Entwurfs- und Definitionsphase der Nationalen Strategischen Rahmenpläne durchgeführt. Beachten Sie, dass die Kommission entsprechend Art. 28 der Verordnung 1083/2006 vor oder gleichzeitig mit der Genehmigung der Operationellen Programme, nach einer Konsultation der Mitgliedstaaten, eine Entscheidung zu dem Ausgabenniveau annehmen wird, das die Einhaltung des Zusätzlichkeitsgrundsatzes gewährleistet. Der Überprüfungsprozess muss alle Informationen und Nachweise liefern, die zur Bestimmung des Ausgabenniveaus erforderlich sind.

In dieser Phase entscheiden die Kommission und die Mitgliedstaaten das Niveau der förderfähigen öffentlichen oder gleichbedeutenden Ausgaben, die über den gesamten Programmplanungszeitraum aufrechterhalten werden soll. Das Ziel besteht darin, realistische aber ausreichend ehrgeizige Ziele für strukturelle öffentliche Ausgaben zu setzen, um das Zusatzcharakter der Strukturfondsintervention zu gewährleisten. Als allgemeine Regel soll das durchschnittliche jährliche Niveau der Ausgaben real wenigstens dem Niveau gleich sein, das im letzten Programmplanungszeitraum erreicht wurde. Bestimmte spezifische Umstände sind in Betracht zu ziehen, wie Art. 13 der Verordnung dies vorsieht, zum Beispiel:

- *Die allgemeinen makroökonomischen Bedingungen, die zu der gegebenen Zeit vorliegen.* Außergewöhnliche Konjunkturbewegungen in einem Mitgliedstaates in der Vergangenheit, wie z.B. längere Zeiten einer Rezession, oder spezifische Risiken für die Zukunft sollten berücksichtigt werden;
- *Laufende oder geplante Privatisierungen;* Institutionelle Änderungen des öffentlichen Sektors eines Mitgliedstaates müssen berücksichtigt werden und können spezifische Probleme im Hinblick auf die Identifizierung förderfähiger Ausgaben privatisierter Unternehmen schaffen. Wie oben erläutert, sollten der Ausschluss oder die Einbeziehung öffentlicher Unternehmen durchweg während beider Zeiträume erfolgen.
- *Ein außergewöhnliches Niveau der öffentlichen oder gleichbedeutenden strukturellen Aufwendung im letzten Programmplanungszeitraum:* Um eine weite Anwendung dieses spezifischen Umstandes zu vermeiden, wird die Kommission gegebenenfalls Richtwerte anwenden, um eine Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wie zum Beispiel das Niveau förderfähiger Ausgaben in Bezug auf das BIP oder in Bezug auf die Bevölkerung der förderfähigen Regionen.

Die Zusätzlichkeitsziele sollten auf ausdrücklich erwähnten Annahmen zu den öffentlichen Einnahmen sowie den zugrunde liegenden makroökonomischen Annahmen basieren, um eine mögliche Überprüfung der Referenzniveauausgaben zur Halbzeit zu ermöglichen, falls die wirtschaftliche Lage zu Entwicklungen geführt hat, die deutlich anders sind als die erwarteten. Diese Annahmen sollten mit jenen übereinstimmen, die in die Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme einbezogen wurden.

Neben der Möglichkeit (nur) ein durchschnittliches Niveau öffentlicher oder gleichwertiger anderer Strukturausgaben zu vereinbaren, kann der Mitgliedstaat auch dafür entscheiden, mit der Kommission ein Ausgabenprofil zu vereinbaren, das die Strukturausgaben für jedes Jahr

ausweist und zu dem durchschnittlichen Niveau 2007-2013 führt. In diesem Fall wird die Kommission diese Informationen bei der Halbzeitüberprüfung benutzen.

Halbzeitüberprüfung im Jahre 2011

Der Zusätzlichkeitsgrundsatz wird als "respektiert" betrachtet werden, wenn der Durchschnitt der jährlichen nationalen öffentlichen förderfähigen Ausgaben in den Jahren 2007-2009 das vereinbarte ex-ante Niveau von Ausgaben erreicht hat.

Der einzuhaltende Zeitplan wird wie folgt aussehen:

- Bis zum 31. Juli 2011: Einreichung von Gesamt- und jährlichen Tabellen mit endgültigen Daten für die Jahre 2007-2009 und vorläufigen Daten für 2010.
- Bis zum 31. Oktober 2011: gegebenenfalls methodische Korrekturen, die auf den Bemerkungen der Kommission basieren.
- 31. Dezember 2011: Frist für Einreichung aller weiteren Informationen.

Die Halbzeitüberprüfung ist auch eine Gelegenheit für den Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Kommission das Niveau von Ausgaben zu überarbeiten, das für den Rest des Programmplanungszeitraums angestrebt wird. Solch eine Änderung wird von der Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der oben festgelegten Termine abhängen.

Ex-post-Überprüfung bis Ende Juni 2016

- Bis zum 31. Januar 2016: Einreichung von Gesamt- und jährlichen Tabellen mit endgültigen Daten für die Jahre 2007-2013.
- Bis zum 31. März 2016: gegebenenfalls Bestimmung methodischer Korrekturen, die auf den Bemerkungen der Kommission basieren.
- 30. Juni 2016: Frist für Einreichung aller weiteren erforderlichen Informationen.

Beachten Sie, dass die Nichtvorlage einer zufriedenstellenden Zwischenüberprüfung der Zusätzlichkeit eines Mitgliedstaates bis zum 30. Juni 2016 als ein Verfehlen der Einhaltung des Zusätzlichkeitsgrundsatzes betrachtet wird.

6. Finanzkorrekturen

Wenn auch nach Einreichung aller erforderlichen Informationen ein Mitgliedstaat außerstande ist nachzuweisen, dass der Zusätzlichkeitsgrundsatz respektiert wurde, entweder mit Bezug auf das im Nationalen Strategischen Rahmenplan vereinbarte Niveau oder auf in der Halbzeitüberprüfung abgeänderte Niveau, kann die Kommission zu einer Finanzkorrektur nach dem Verfahren übergehen, das in Artikel 99 der Verordnung 1083/2006 festgelegt ist.

Wenn die Kommission eine Finanzkorrektur gemäß Artikel 99 (5) der Verordnung (EG) 1083/2006 vornimmt, wird diese wie folgt berechnet:

- Die Quote der Finanzkorrektur wird errechnet, indem 3 Prozentpunkte von der Differenz zwischen dem vereinbarten Zielniveau und dem erreichten Niveau, ausgedrückt als ein Prozentsatz, subtrahiert und das Ergebnis sodann durch 10 teilt.
- Die Finanzkorrektur wird bestimmt, indem diese Quote der Finanzkorrektur auf die Strukturfondszuteilung des Mitgliedstaates unter dem Konvergenzziel für den vollen Programmplanungszeitraum angewendet wird.

Wenn die Differenz zwischen dem vereinbarten Zielniveau und dem erreichten Niveau, ausgedrückt als ein Prozentsatz, 3 Prozent oder weniger beträgt, erfolgt keine Korrektur.

Die Korrektur wird 5% der Strukturfondszuteilung des Mitgliedstaates unter dem Konvergenzziel für den vollen Programmplanungszeitraum nicht übersteigen.

Das Verfahren zur Berechnung der Finanzkorrektur wird in Artikel 38 der Durchführungsverordnung der Kommission festgelegt werden.

7. Berichterstattung

Artikel 13 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission angemessene Informationen bereitzustellen und die Kommission über Entwicklungen zu informieren, die den Mitgliedstaat hindern könnten, das ex-ante oder in der Halbzeitüberprüfung vereinbarte Niveau von Ausgaben aufrechtzuerhalten. Die Ergebnisse der Überprüfung der Zusätzlichkeit sind seitens der Mitgliedstaaten mit einer gründlichen Beschreibung der angewendeten Methodik und der Informationsquellen zu versehen. Ein gemeinsames Format für die Zusätzlichkeitsberichte, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, wird in Anhang B vorgeschlagen.

Um die Transparenz und die Rechenschaft gegenüber den Europäischen Institutionen und den Mitgliedstaaten zu verbessern, wird die Kommission über die Ergebnisse der Überprüfung der Zusätzlichkeit nach Abschluss von jeder der drei Überprüfungen berichten. Diese Berichte werden nur Informationen enthalten, die nicht vertraulich sind.

ANHANG A:

**STANDARTABELLE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER
ZUSÄTZLICHKEIT**

Tabelle 1: ÜBERPRÜFUNG DER ZUSÄTZLICHKEIT FÜR DAS KONVERGENZZIEL 2007-13 – Ex-ante-Überprüfung
Zusammenfassende Finanztabelle von öffentlichen oder anderen gleichbedeutenden strukturellen Ausgaben in Konvergenz-Regionen
(Millionen EUR*, Preise 2006)

1	Jährlicher Durchschnitt 2007-13 NSRP (ex-ante)						Tatsächlicher jährlicher Durchschnitt 2000-2005 **					
	Summe	davon öffentliche Unternehmen...	NSRP		Außerhalb NSRP	Summe	Summe	Davon: öffentliche Unternehmen...	GFK/EPPD		Außerhalb GFK/EPPD	Summe
	National.. + EU	National. + EU	EU	National..	National.	National	National... +EU	National. + EU	EU	National	National.	National.
2 = 4+5+6	3	4	5	6	7 = 5+6=2-4	8 = 10+11+12	9	10	11	12	13= 11+12=8-10	
Infrastruktur												
Verkehr												
Telekommunikation +Informationsgesellschaft												
Energie												
Umwelt & Wasser												
Gesundheit												
Humanressourcen												
Bildung												
Ausbildung												
FTE												
Produktives Umfeld												
Industrie												
Dienstleistungen												
Tourismus												
Sonstiges												
Gesamt												

* Wechselkurs für Nichteurozone Land: der durchschnittliche Wechselkurs für das Jahr 2005

** 2004-2005 für die 10 neuen Mitgliedstaaten, Bulgarien, Rumänien

Tabelle 1: ÜBERPRÜFUNG DER ZUSÄTZLICHKEIT FÜR DAS KONVERGENZZIEL 2007-13 – Halbzeitüberprüfung
Zusammenfassende Finanztabelle von öffentlichen oder anderen gleichbedeutenden strukturellen Ausgaben in Konvergenz-Regionen
(Millionen EUR*, Preise 2006)

1	Jährlicher Durchschnitt 2007-13 NSRP (ex-ante)						Tatsächlicher jährlicher Durchschnitt 2000-2010					
	Summe	davon öffentliche Unternehmen...	NSRP		Außerhalb NSRP	Summe	Summe	Davon: öffentliche Unternehmen...	NSRP		Nicht EU-kofinanziert...	Summe
	National.. + EU	National. + EU	EU	National..	National.	National	National... +EU	National. + EU	EU	National	National.	National.
2 = 4+5+6	3	4	5	6	7 = 5+6=2-4	8 = 10+11+12	9	10	11	12	13 = 11+12=8-10	
Infrastruktur												
Verkehr												
Telekommunikation + Informationsgesellschaft												
Energie												
Umwelt & Wasser												
Gesundheit												
Humanressourcen												
Bildung												
Ausbildung												
FTE												
Produktives Umfeld												
Industrie												
Dienstleistungen												
Tourismus												
Sonstiges												
Gesamt												

* Wechselkurs für Nichteurozone Land: der durchschnittliche Wechselkurs für das Jahr 2005

Tabelle 1: ÜBERPRÜFUNG DER ZUSÄTZLICHKEIT FÜR DAS KONVERGENZZIEL 2007-13 – Ex-post-Überprüfung
Zusammenfassende Finanztabelle von öffentlichen oder anderen gleichbedeutenden strukturellen Ausgaben in Konvergenz-Regionen
(Millionen EUR*, Preise 2006)

1	Jährlicher Durchschnitt 2007-13 NSRP (ex-ante)					Tatsächlicher jährlicher Durchschnitt 2000-2013						
	Summe	davon öffentliche Unternehmen...	NSRP		Außerhalb NSRP	Summe	Summe	Davon: öffentliche Unternehmen...	NSRP		Nicht EU-kofinanziert...	Summe
	National.. + EU	National. + EU	EU	National..	National.	National	National... +EU	National. + EU	EU	National	National.	National.
	2 = 4+5+6	3	4	5	6	7 = 5+6=2-4	8 = 10+11+12	9	10	11	12	13 = 11+12=8-10
Infrastruktur												
Verkehr												
Telekommunikation												
Energie												
Umwelt & Wasser												
Gesundheit												
Humanressourcen												
Bildung												
Ausbildung												
FTE												
Produktives Umfeld												
Industrie												
Dienstleistungen												
Tourismus												
Sonstiges												
Gesamt												

* Wechselkurs für Nichteurozone Land: der durchschnittliche Wechselkurs für das Jahr 2005

ANHANG B:

GEMEINSAME STRUKTUR DER ZUSÄTZLICHKEITSBERICHTE

Die unten vorgeschlagene Struktur ist ein Schema, das als Grundlage für die drei Berichtsstadien dienen soll.

1. Zusammenfassung

Dieser Abschnitt sollte die wesentlichen Informationen über die Überprüfung geben.

- 1.1. Jährliches durchschnittliches Referenzniveau der nationalen förderfähigen Ausgaben und deren Zunahme / Abnahme in Prozent
- 1.2. Betrag der EU-Finanzierung (auch als ein Prozentsatz der gesamten EU-Ausgaben für den Zeitraum) und nationaler Kofinanzierung
- 1.3. Förderfähige Gesamtausgaben (EU + national) aufgliedert nach Kategorien
Zum Beispiel:
 - a) Infrastrukturen X %
 - b) Humanressourcen Y %
 - c) Produktives Umfeld Z %
 - d) Sonstiges A %
- 1.4. Die EU-Finanzierung ist zwischen den Kategorien in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

2. Der Prozess der Zusätzlichkeitsüberprüfung.

Dieser Abschnitt erklärt den gesamten Prozess der Zusätzlichkeitsüberprüfung einschließlich der wesentlichen Ergebnisse vorheriger Überprüfungen.

3. Die Entwicklung der makroökonomischen Situation und wichtiger makroökonomischer Indikatoren.

Dieser Abschnitt enthält die Prognose für ausgewählte makroökonomische Indikatoren.

- 3.1. Aktuelle Entwicklung der makroökonomischen Bedingungen.
- 3.2. Wichtige makroökonomische Indikatoren.
 - Reale Wachstumsraten BNE / BIP
 - Änderungen des BNE/BIP-Preisniveaus
 - Wachstumsraten der Beschäftigung
 - Einnahmen des Staates als % von BNE/BIP
 - Strukturfondsbeitrag e als % von BNE/BIP
 - Nationales strukturelles Ausgaben als Prozentsatz des BNE/BIP

Eine gewisse Flexibilität könnte für kleine Regionen notwendig sein, die diese Daten nicht erbringen können.

- 3.3 Die erwartete Auswirkung der NSRP-Ausgaben auf den makroökonomischen Zusammenhang und die Indikatoren.

4. Tabellen für Zusätzlichkeitsüberprüfung.

Dieser Abschnitt sollte die in §3 vorgelegten Tabellen umfassen.

5. Schlussfolgerungen

Dieser Abschnitt könnte analytische Anmerkungen über den Stand der öffentlichen oder gleichbedeutenden Ausgaben, ihrer Hauptkomponenten und abschließende Bemerkungen enthalten.

ANHÄNGE - methodischer Anhang

Dieser Abschnitt liefert Informationen über die Deflatoren / den Wechselkurs (wenn erforderlich) die verwendet werden, um zu konstanten Preisen von 2006 zugelangt, sowie die Haushaltslinien/Kapitel, denen die Ausgabendaten auf allen relevanten Regierungsniveaus entnommen wurden. Ebenso eine Liste öffentlicher Unternehmen, wenn deren Ausgaben in die Tabellen einbezogen werden sollten.